

Antrag Fraktion SVP

vom 20. März 2018

Traktandum RG 0004/2018: Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote)

§ 36 Absatz 4 soll lauten:

⁴Die Angebote erfolgen **grundsätzlich in der Regel** integrativ im Regelunterricht. Die Schulträger können für einzelne Schüler **Es ist für die Schulträger möglich, auch** temporäre und separative Schulungsformen durchzuführen.

Begründung:

Die Regierung hebt in ihrer Botschaft hervor, dass die Schulträger in der organisatorischen Ausgestaltung Wahlmöglichkeiten hätten und mit den kollektiven Mitteln Formen entwickeln könnten, welche auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnitten seien. Man habe grossen Gestaltungsspielraum. Effektiv aber gibt §36 Abs. 4 genauestens vor, wie die Angebote zu erfolgen haben. Mit der Änderung in §36 möchten wir eine echte Wahlfreiheit ermöglichen und den Schulträgern grösstmögliche Autonomie und wirklichen Spielraum in der Gestaltung ihrer Schulangebote gewähren.

§ 36^{sexies} Absatz 1 soll lauten:

¹ In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden ~~normalbegabte~~ Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Störungen im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.

Begründung:

Die Vorbereitungsklassen sollten auch für Minder- sowie Überbegabte zugänglich sein. Unterdurchschnittlich Begabte wie auch Hochbegabte Schüler können ebenfalls schwere Störungen im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Man stelle sich vor in einer Vorbereitungsklasse stellt sich heraus, dass ein Schüler nicht normalbegabt ist, dann müsste er wohl die Vorbereitungsklasse verlassen, was eine weitere Störung im Schulbetrieb sowie der reibungslosen Schullaufbahn des Schülers nicht zuträglich wäre. Schlussendlich geht es bei diesem Gesetz um "Kinder" und diese kann man auch diskriminierungsfrei so nennen. Dementsprechend auch die folgenden 2 Anträge:

§ 36^{septies} Titel soll lauten:

Klassen für ~~normalbegabte~~ Kinder mit massiven Verhaltensstörungen (SpezA Verhalten)

Begründung:

Ähnliche Begründung wie oben. Dieses Gesetz soll nicht nur für "normalbegabte" gelten.

§ 36^{septies} Absatz 1 soll lauten

¹ In die Klassen für ~~normalbegabte~~ Kinder mit massiven Verhaltensstörungen (SpezA Verhalten) werden ~~normalbegabte~~ Schüler mit massiven Verhaltensstörungen ab der dritten Primarschulklasse aufgenommen. Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Begründung:

Wie in den vorhergehenden Anträgen.

§ 68^{bis} (neu):

Ersatzlose Streichung.

Begründung:

Es wird nirgends definiert, welche Organisationen, die im Bildungswesen tätig sind, mit Beiträgen unterstützt werden sollen. Es ist somit völlig unklar, welche Institutionen davon profitieren würden. Dieser Artikel weckt neue Begehrlichkeiten für sogenannte "Schulreformer" und führt zu neuen hohen Kosten.

Weitere Begründung erfolgt mündlich im Rat.